

153 89 90 sonstige nicht genannte Erzeugnisse der Baustoffindustrie, davon gebrannte Kabelabdeckhauben erweitert. Für diese Planpositionen treffen die im Abschnitt B Ziff. 2 Buchst. a der Anordnung vom 26. Oktober 1955 gekannten Maßnahmen zu.

§ 5
Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1956

Ministerium für Aufbau
I. V.: W o l f
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die Finanzierung
der Kosten für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesund-
heits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen
und Zwecke.**

Vom 19. April 1956

Zur Änderung der Anordnung vom 4. Januar 1956 über die Finanzierung der Kosten für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke — „Sonstige produktionsbedingte Abteilungen“ — (GBl. II S. 21) wird folgendes angeordnet:

g j
(1) Der zweite Satz des § 16 und der zweite Satz des § 18

„Überschüsse sind nicht steuerpflichtig, sie können dem Direktorfonds zugeführt werden“, werden gestrichen.

(2) An ihre Stelle tritt folgende Fassung:

„Überschüsse können dem Direktorfonds zugeführt werden. Die Erhebung von Abgaben richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.“

§ 2
Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 19. April 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: K a m m l e r
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Benutzung der Wohnlagerunterkünfte der
Bauwirtschaft durch betriebsfremde Arbeitskräfte.**

Vom 17. April 1956

§ 1
(1) Freie Plätze in den Wohnlagerunterkünften sind betriebsfremden Arbeitskräften, die auf dem Wohnlager zugehörigen Baustellen tätig sind, zur Verfügung zu stellen.

(2) Betriebsfremde Werk tätige unterliegen hinsichtlich der Unterkunft und Betreuung den gleichen Rechten und Pflichten wie Betriebsangehörige.

§ 2
Das Unterkunftsgeld beträgt 1,50 DM je Person und Tag. Bei Mängeln in der Ausführung und Ausstattung der Unterkünfte mindert sich dieser Betrag um die gleichen Entschädigungssätze wie für die Betriebsangehörigen.

g 3

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

Berlin, den 17. April 1956

Ministerium für Aufbau
I. V.: H e r r m a n n
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Befreiung gesellschaftlicher Organisationen
von der Kapitalertragsteuer.**

Vom 6. April 1956

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1950 über die Abgaben der Republik und der übrigen Gebietskörperschaften sowie über die Errichtung einer Abgabenverwaltung der Republik (Abgabengesetz) (GBl. S. 130) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist nicht vorzunehmen, wenn Gläubiger der Kapitalerträge folgende Organe von Massenorganisationen sind:

- a) Verband Deutscher Konsumgenossenschaften und Konsumgenossenschaftsverbände der Bezirke,
- b) Zentralvorstand, Bezirksvorstände, Kreisvorstände und Ortsvorstände der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1956 in Kraft.

Berlin, den 6. April 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: K i r s t e n
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Errichtung des VEB Fotochemische Werke
Berlin.**

Vom 3. April 1956

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Um die planmäßige Erweiterung der Produktion fotochemischer Artikel zu gewährleisten, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1956 der VEB Fotochemische Werke Berlin mit dem Sitz in Berlin zu errichten.

§ 2

Der VEB Fotochemische Werke Berlin ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 3

Der VEB Fotochemische Werke Berlin ist der Hauptverwaltung Chemisch-technische Erzeugnisse des Ministeriums für Chemische Industrie unmittelbar zu unterstellen.

§ 4

Für die Struktur des Betriebes ist der nach Maßgabe des Rahmenstrukturplanes für große Betriebe aufzustellende Strukturplan nach erfolgter Bestätigung verbindlich.

§ 5

Der VEB-Plan des Betriebes ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

s 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1956

Ministerium für Chemische Industrie
I. V.: D r . W i n k l e r
Staatssekretär